

**Parkgebührenordnung  
der Stadt Lüdenscheid  
vom .03.2004**

Aufgrund des § 6 a (6) des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der aktuell geltenden Fassung und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a (6) und (7) des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NW. S. 48/SGV. NW. 92) in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 29.03.2004 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

**Parkgebührenpflicht**

- (1) Um die Nutzung des Parkraumes auf den straßenverkehrsrechtlich öffentlichen Parkflächen in der Stadt Lüdenscheid (Straßen, Wege, Plätze, Parkpaletten und -garagen) durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, erhebt die Stadt Lüdenscheid Parkgebühren.
- (2) Die Parkgebühren werden nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung in unterschiedlicher Höhe festgesetzt, soweit das Parken auf den straßenverkehrsrechtlich öffentlichen Parkflächen nur nach Lösen eines Parkscheines an den installierten Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.
- (3) Bis zu einer Dauer von 15 Minuten ist das Parken gebührenfrei (Kurzzeitparken). Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 2

**Parkgebührenpflichtige Parkzeiten**

- (1) Parkgebühren werden zu folgenden Zeiten erhoben:
  - a) Tiefgarage des Kulturhauses und Garage der Museen  
  
täglich von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr
  - b) Parkplatz Innenhöfe Rathaus und Musikschule  
  
montags - freitags von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr  
samstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
  - c) Alle anderen in § 3 genannten Straßen und Plätze  
  
montags - freitags von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr  
samstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- (2) Die für die Parkieranlagen unter Abs. 1 Buchst. b) und c) gelösten Parkscheine

gelten in diesen Bereichen auf allen dort aufgeführten Parkflächen (Weiternutzung noch nicht verbrauchter Parkzeit).

### § 3

#### **Parkgebührenhöhe**

Folgende Parkgebühren werden erhoben:

- a) Albrechtstraße  
Altenaer Straße  
Parkplatz Innenhöfe Rathaus und Musikschule  
Börsenstraße  
Corneliusstraße  
Freiherr-vom-Stein-Straße, einschl. Parkplatz Kulturhaus  
Friedrichstraße  
Grabenstraße  
Hermannstraße, einschl. Einfahrtbereich zum Deck 1 der Parkpalette  
Hochstraße  
Humboldtstraße  
Karlstraße  
Kerksigstraße  
Kluser Straße  
Knapper Straße  
Kölner Straße  
Lessingstraße  
Lösenbacher Straße  
Loher Straße  
Parkpalette Corneliusstraße, Decks 2 und 3  
Parkpalette Turmstraße  
Parkplatz Altgasse  
Parkplatz Staberger/Hochstraße  
Schillerstraße  
Theodor-Schulte-Platz  
Tunneldecke Oberstadt  
Werdohler Straße  
Weststraße
- für je 15 Minuten 0,25 EUR
- b) Tiefgarage des Kulturhauses und  
Garage der Museen
- für je 15 Minuten 0,25 EUR  
(bis 17.45 Uhr Höchstparkdauer 240 Minuten)
- Sonderparkgebühren
- Abendpauschale  
von 17.45 Uhr bis 24.00 Uhr 1,50 EUR
- nur Tiefgarage des Kulturhauses
- Monatspauschale für eine ein-

geschränkte Dauerparkberechtigung von montags - samstags von 7.00 - 19.00 Uhr	51,00 EUR
- Tagespauschale für Teilnehmer an geschlossenen Veranstaltungen im Kulturhaus von 7.00 Uhr - 19.00 Uhr	5,00 EUR
- Tagesgebühr für die Überlassung der gesamten Tiefgarage bei Großveranstaltungen im Kulturhaus von 7.00 Uhr - 19.00 Uhr	305,00 EUR

#### § 4

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.04.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Parkgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lüdenscheid gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .03.2004

Stadt Lüdenscheid

Der Bürgermeister